

# ZH\_OBERGERICHT PS240124 vom 31. Juli 2024

ZH Obergericht, 2024-07-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS240124](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240124)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS240124 du 31 juillet 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT PS240124 del 31 luglio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 27. Juni 2024 (act. 6/9 = act. 4 [Aktenexemplar]) eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) den Konkurs über die Schuldnerin für folgende Forderung der Gläubigerin: CHF 10'671.55 nebst Zins zu 5 % 06.06.2023 CHF 4'596.05 Betreuungskosten

### E. 2

Am 2. Juli 2024 stellte die Schuldnerin beim Konkursamt Oerlikon-Zürich zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens inklusive der Kosten der Vorinstanz für die Konkurseröffnung einen Betrag von Fr. 1'500.– sicher (act. 2), und zahlte bei der Obergerichtskasse den für das Beschwerdeverfahren gegen einen Konkursöffnungsentscheid üblichen Kostenvorschuss von Fr. 750.– (act. 3) ein. Die Zahlung der genannten Beträge hat dazu geführt, dass bei der Kammer ein Verfahren mit der Geschäfts-Nr. PS240124 eröffnet wurde.

### E. 3

Gegen die Konkurseröffnung kann beim Obergericht innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Darauf hat die Vorinstanz richtig hingewiesen (act. 4 Dispositiv-Ziffer 5). Der vorinstanzliche Entscheid wurde der Schuldnerin am 28. Juni 2024 zugestellt (act. 6/12). Die zehntägige Beschwerdefrist lief am Montag, 8. Juli 2024 ab (vgl. Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO). Bis dato wurde bei der hiesigen Instanz keine Beschwerde gegen den vorerwähnten Konkurseröffnungsentscheid vom 27. Juni 2024 erhoben. Da es an einem zu behandelnden Rechtsmittel fehlt, ist das Verfahren ohne weiteres abzuschreiben.

### E. 4

Die Obergerichtskasse ist anzuweisen, den bei ihr einbezahlten Betrag von Fr. 750.– dem Konkursamt Oerlikon-Zürich zuhanden der Konkursmasse der Schuldnerin zu überweisen.

- 3 - Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.